Lane Medical Libra

Sind entmündigte Geisteskranke in lichten Zwischenräumen handlungsfähig?

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

der

hohen juristischen Fakultät

der Königlichen Universität Greifswald

vorgelegt

von

Walter Prerauer,

Referendar.

Greifswald.

Druck von Julius Abel.

1899.

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA40154003_0048

Litteratur.

Corpus juris civilis et canonici.
Cujacii omnia opera tom. IX.
Basilicorum tom. V.
Gotofredus Mascovius: de sectis Sabinianorum et Proculianorum Leipzig 1780.
Leyser: Meditationes ad Pandectas, Leipzig 1734.
Dernburg: Lehrbuch des Pandektenrechts. Berlin 1894.
Windscheid: Lehrbuch des Pandektenrechts. Frankfurt a. M. 1891
Endemann: Einführung in das Studium des Bürgerlichen Gesetzbuch. 4. Aufl. I. Teil (Berlin 1897).
Brinz: Lehrbuch des Pandektenrechts. Erlangen 1873.
Puchta, Pandekten. Leipzig 1872.
Vangerow: Pandekten. Marburg und Leipzig 1863.
Arndt, Pandekten. Stuttgart 1886.
Regelsberger: Pandekten. Leipzig 1893.
Bekker: Pandekten. Weimar 1886.
Savigny: System des heutigen römischen Rechts III. Berlin 1840.
Sintenis: Das praktische gemeine Civilrecht Leipzig 1868.
Pernice: M. A. Labeo. Halle 1873.
Arndt: Psychosen in Eulenburgs Realencyclopädie der gesamten Heilkunde. Bd. XVI.
Arnold: Das gerichtliche Verfahren gegen Geisteskranke und Verschwender. Erlangen 1861.
Kraut: Die Vormundschaft. Göttingen 1835. 1847. 1859.
Rudorff: Das Recht der Vormundschaft. Berlin 1832. 1833.
Daude: Das Entmündigungsverfahren gegen Geisteskranke, Verschwender und Gebrechliche nach der R.C.P.O.
Mundry: Der civilrechtliche Inhalt der Reichsgesetze. Freiburg und Tübingen 1882.

Christian Thomasius: Dissertationes academicae IV. Halle-Magdeburg 1780.
Glück: Erläuterung der Pandekten Bd. XXXIII. Erlangen 1829.
Berg: Juristische Beobachtungen und Rechtsfälle. Bd. III. Hannover 1806.
Bähr: in der „Kritischen Vierteljahresschrift" Bd. XXV München und Leipzig 1883.
Roth: Bayrisches Civilrecht. Tübingen 1881.
Reyscher: In der „Zeitschrift für deutsches Recht". Bd. XIII.
Haderland: Die Geisteskranken nach deutschem Recht in „Iherings Jahrbüchern". 1897.
Wilmowski und Levi. Die C.P.O. Berlin 1886.
Gaupp: Die C.P.O. Freiburg u. Tübingen 1881.
Petersen: Die C.P.O. Lahr. 1883.
Seuffert: Die C.P.O. München 1884.
Wach: Handbuch des deutschen Civilprozessrechts. Leipzig 1885.
Hahn: Gesamte Materialien zur C.P.O. Berlin 1880.
Dernburg: Preussisches Privatrecht. Halle 4. Aufl.
Motive, Protokolle, Gutachtliche Äusserungen zum Entwurf des B.G.B.
Bekker und Fischer: Beiträge zum Entwurf eines B.G.B.
Mendel: Die Geisteskranke im Entwurfe. Berlin 1889.
Kirchstetter: Commentar zu dem öster. bürg. Gesetzbuch. Leipzig und Wien 1882.
Zachariae-Crome: Handbuch des franz. Civilrechts. Freiburg i. B. 8. Auflage.
Hoffbauer: Die Psychologie in ihren Hauptanwendungen auf die Rechtspflege. Halle 1808.
Henke: Gerichtliche Medizin. Berlin 1841.
Casper-Liman: Gerichtliche Medizin. Berlin 1881.
Bley: Greifswalder Inaug. Dissertation: Was ist geisteskrank nach deutschem Recht?
Mendel: Die Geisteskranken in dem Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuches in Eulenburgs Vierteljahrsschrift für gerichtliche Medicin. Bd. XXXXIX.
Kraepelin: Psychiatrie.
von Krafft-Ebing: Kriminalpsychologie.
von Krafft-Ebing: Zweifelhafte Geisteszustände.
Denkschrift zum Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuches.
Strohal: Streifzüge im Entwurfe des Bürgerlichen Gesetzbuches in Ihrings Jahrbüchern. Bd. XXVII.
Wilda: Das Strafrecht der Germanen.

Einleitung.

Geisteskrankheit macht vollkommen handlungsunfähig, sei es zu Rechtsgeschäften, sei es zu Delikten. Furiosus nullum negotium agere potest, quia non intelligit quod agit (§ 3 Inst. de inut. stip. III, 19). Cessabit igitur Aquiliae actio quemadmodum, si quadrupes damnum dederit, Aquilia cessat, aut si tegula ceciderit (L. 5 § 2 Dig. si quadr. IX, 2). Die Besorgung der Geschäfte der Geisteskranken übernahm in Rom ein Curator, heute wird ihnen durch das Entmündigungsverfahren ein Vormund bestellt.

Diese Entmündigung des Geisteskranken ist eine richterliche Beschränkung der Handlungsfähigkeit wegen Geistesschwäche. Schon nach den zwölf Tafeln standen Geisteskranke unter der Vormundschaft der Agnaten.[1]) Später pflegte im allgemeinen der Prätor einen Curator zu bestellen; dies geschah auf dem Wege der extraordinaria cognitio und zwar wurde dabei dem Prätor eine causae cognitio plenissima zur Pflicht gemacht.[2]) Gemeinrechtlich entwickelte sich das Vormundschaftswesen durch die Reichspolizeiordnungen von 1530, 1548 und 1577; das Verfahren fand nicht in der Form eines Prozesses, sondern nach Art der Akte der freiwilligen Gerichts-

[1]) Tabula V. Si furiosus escit, adgnatum gentilium que in eo pecunia que ejus potestas esto. Lex XII. tab. furiosum in curatione esse jubet agnatorum.

[2]) Rudorff a. a. O. I. 124.

barkeit statt, „indem der Vormundschaftsbehörde überlassen bleibt, sich die erforderliche Ueberzeugung von der Nothwendigkeit einer Bevormundung zu verschaffen.“ [1]) Heute nach Reichsrecht, erfolgt die Entmündigung im Wege der streitigen Gerichtsbarkeit durch das Amtsgericht, bei welchem der zu Entmündigende seinen allgemeinen Gerichtsstand hat. [2])

Wie bereits erwähnt, und wie sich auch aus mehreren Quellenstellen ergiebt, zieht das thatsächliche Vorhandensein der Geisteskrankheit völlige Handlungsunfähigkeit des Geisteskranken nach sich, mag dieser bereits entmündigt sein oder nicht. Nun kommt es aber häufig vor, dass der Wahnsinn eines Menschen nicht ununterbrochen währt, dass er vielmehr periodisch wiederkehrt, dass sich während der Umnachtung des Geistes helle Zwischenräume (dilucida intervalla) zeigen. So erzählt uns Leyser in seinem Specimen 347, dass der Philosoph und Dichter Lucretius während der Intervalle seine Werke verfasste, dass Torquato Tasso in solchen Zwischenräumen seine geistvollen, ausgezeichneten Dichtungen schuf.

Gleiches ist uns von Voltaire und Beethoven überliefert. Unsere heutigen Ärzte theilen den Wahnsinn ein in den anhaltenden und aussetzenden. [3]) Es fragt sich, sind diejenigen Handlungen, welche der Geisteskranke in diesen lichten Augenblicken vornimmt, rechtlich gültig?

Hier ist streng zu unterscheiden, ob er noch nicht entmündigt ist, oder ob das Entmündigungsverfahren schon eingeleitet ist.

Voraussetzen muss man dabei, dass die hellen Zwischen-

[1]) Arnold, a. a. O. S. 14 ff.
[2]) C. P. O. §§ 593—627. § 594.
[3]) Henke, a. a. O. § 255.

räume lang genug und derartig beschaffen sind, dass der Geisteskranke im Stande ist, nicht nur diejenigen Vorgänge, welche sich innerhalb eines lichten Augenblickes abspielen, zu beurtheilen, sondern auch die in der Vergangenheit liegenden ihn betreffenden Thatsachen zu begreifen, soweit diese eben mit der von ihm vorzunehmenden Handlung in Verbindung stehen.

§ 1.

I. Die Zeit vor der Entmündigung.

Zuvörderst ist mit wenig Worten auf die Frage einzugehen: Sind Geisteskranke in lichten Zwichenräumen, bevor das Entmündigungsverfahren eingeleitet ist, handlungsfähig?

In Beantwortung dieser Frage stützen wir uns vornehmlich auf vier Quellenstellen, von denen sich zwei auf Geschäfte unter Lebenden, zwei auf Geschäfte von Todes wegen beziehen.

L. 2. Cod. de contr. emt. vend. IV, 38 Impp. Diocletianus et Maximinianus A A. Aurelio Avito. Emptionem et venditionem consensum desiderare nec furiosi ullum esse consensum manifestum est. intermissionis autem tempore furiosos majores viginti quinque annis venditiones et alios quoslibet contractus posse facere non (dubitabatur) ambigitur.

In gleicher Weise äussert sich L. 18 Dig. de adquir. vel amitt. XLI 2.

Bezüglich der Gültigkeit der Geschäfte von Todes wegen, die Geisteskranke in lichten Zwischenräumen abschliessen, sagt:

L. 9 C. Qui facere test. VI, 22.

Imp. Instinianus A. Juliano pp. Furiosum in suis

iudutiis ultimum condere elogium posse, licet ab antiquis dubitabatur, tamen et retro principibus et nobis placuit: nunc autem hoc decidendum est, quod simili modo antiquos animos movit, si coepto testamento furor eum invasit. Sancimus itaque tale testamentum hominis, qui in ipso actu testamenti adversa valetudine tentus est, pro nihilo esse. Sin vero voluerit in dilucidis intervallis aliquod condere testamentum vel ultimam voluntatem et hoc sana mente et inceperit facere et consummaverit nullo tali morbo interveniente, stare testamentum sive quamcunque ultimam voluntatem censemus, si et alia omnia accesserint, quae in huiusmodi actibus legitima observatio sequitur.

„Dass der Wahnsinnige in seinen lichten Augenblicken sein Testament machen könne, wurde zwar von den Alten bezweifelt, indessen unseren Vorfahren und uns, schien es richtig, jetzt aber ist das zu entscheiden, was in ähnlicher Weise die Gemüther der Vorfahren bewegt hat, nämlich wie es sich verhält, wenn ihn, nachdem er das Testament begonnen, der Wahnsinn ergriffen hat; daher bestimmen wir, dass ein solches Testament eines Menschen, welcher sich gerade bei dem Akte der Abfassung des Testaments in Geistesumnachtung befand, nichtig sei, wenn er aber in hellen Zwischenräumen irgend ein Testament oder den letzten Willen niederlegen will, und es bei gesundem Verstande abzufassen begonnen und auch vollendet hat, ohne dass eine derartige Krankheit dazwischen ausbricht, so bestimmen wir, dass das Testament oder irgend eine letzte Willensbestimmung Bestand habe, wofern auch alles übrige hinzukommt, was die Beobachtung des Gesetzes bei Geschäften dieser Art erfordert."

Ferner giebt uns auf unsere Frage noch Antwort:

L. 20. § 4. Dig. Qui test. fac. XXVIII, 1.

Es sind also Handlungen, sowohl unter Lebenden als auch von Todeswegen, welche nicht unter Vormundschaft stehende Geisteskranke in lichten Augenblicken vornehmen, durchaus von rechtlicher Gültigkeit, genau so wie Handlungen geistig normaler Menschen. „fehlt es doch auch bei ihnen nicht an Seelenkräften, wirken diese vielmehr nur unregelmässig, weil sie zerrüttet und verwirrt sind“ [1]).

Dies ist auch gemeinrechtlich und in mehreren Partikularrechten anerkannt. [2]) Das österreichische bürgerliche Gesetzbuch spricht im allgemeinen den Handlungen Geisteskranker in lichten Zwischenräumen die rechtsverbindliche Kraft ab (§ 21). Ausnahmen finden sich nur bei Testamentserrichtungen (§ 567) und hinsichtlich der Schadenersatzpflicht (§ 1310). Das canonische Recht erkennt eine von einem furiosus während eines hellen Zwischenraumes abgeschlossene Ehe als vollgültig an. [2])

Indessen kommt es auf den Nachweis der geistigen Freiheit im Augenblick des Geschäftsabschlusses an und es muss derjenige, der sich darauf beruft, dass der Geisteskranke in einem hellen Augenblick gehandelt hat, dies beweisen, ein Beweis, der allerdings oft sehr schwierig sein dürfte: Semel demens semper talis praesumitur (Semel furiosus ac demens praesumitur adhuc talis, nisi probetur contrarium: Christian Thomasius: Dissertationes academicae IV. S. 354.)

[1]) Glück a. a. O. S. 245.

[2]) Savigny: a. a. O. S. 84 ff.

Allg. L. R. I. 4. § 24 u. 25 (bezüglich der Geschäfte unter Lebenden) I 12 § 20 (bez. der Handlungen von Todeswegen) (jedoch unter der Beschränkung, dass sie noch nicht entmündigt sind. Bayr. Landrecht Th. I. Kap. 7 § $37^3{}_2$, Cap. 24.25.X., de spons. IV.1.

§ 2.

II. Die Zeit nach der Entmündigung.

1. Römisches Recht.

Nunmehr kommen wir zu unserer Hauptfrage:

Sind Handlungen Geisteskranker, welche diese nach ihrer Entmündigung in lichten Zwischenräumen ausführen, nach heute geltendem gemeinem Recht rechtsverbindlich?

Wie oben ausgeführt sind Geisteskranke, die noch nicht entmündigt sind, in dilucüs intervallis gsschäftsfähig. Ist nun die Entmündigung an und für sich stark genug, um die Handlungsfähigkeit Geisteskranker völlig auszuschliessen?

Nach l 1. pr. Dig. de cur. fur. XXVII 10 dauert die Kuratel über den Wahnsinnigen so lange, als der Wahnsinn dauert; mit eintretender Besserung hört die Kuratel von selbst auf. Wie verhält es sich aber mit der Kuratel während der lichten Zwischenräume?

Diese Rechtsfrage schuf schon in Rom Zweifel und Meinungsverschiedenheiten. Unter den alten Juristen entspann sich ein heftiger Streit, ob die Kuratel während der dilucida intervalla gänzlich aufhöre oder ob sie nur ruhe. Die beiden Schulen der Sabinianer und Prokulianer verfochten von einander abweichende Ansichten: Sabinum existimasse, restituta sanitate curam finiri, redintegrari, postquam furiosus in furorem reciderit. Alii contra existimabant, curationem non finiri, si furiosus resipisceret, aut redintegrari, si in furorem recideret, sed unam esse curam, quae habeat intervalla.[1])

Die Entscheidung dieses Streites durch Justinian finden wir in:

l 6. Cod. de cur. fur. V 70.

Imp. Justinianus A. Juliano pp. Nos itaque ejus

[1]) Hascovius a. a. O. S. 981 ff.

ambiguitatem decidentes sancimus, cum incertum es nit huiusmodi furiosis hominibus, quando resipuerint, sive ex longo sive in propinquo spatio, et impossibile est, et in confinio furoris et sanitatis eum saepius constitui et per longum tempus sub eadem esse varietate, ut quibusdam videatur etiam paene furor esse remotus, curatoris creationem non esse finiendam, sed manere quidem eum, donec talis furiosus vivit, quia non est paene tempus in quo huiusmodi morbus desperatur: sed per intervalla, quae perfectissima sunt, nihil curatorem agere, sed ipsum posse furiosum, dum sapit, et hereditatem adire et omnia alia facere, quae sanis hominibus competunt: sin autem furor stimulis suis iterum eum accenderit, curatorem in contractus vocari, ut nomen quidem curatoris in omne tempus habeat, effectum autem, quotiens morbus redierit, ne crebra vel quasi ludibriosa fiat curatoris creatio et frequenter tam nascatur quam desinere videatur.

„Wir bestimmen daher feierlich, diesen Zweifel entscheidend, da es ungewiss ist bei wahnsinnigen Menschen dieser Art, wann sie wieder vernünftig werden, sei es nach langer, sei es nach kurzer Zeit, und da es unmöglich ist, dass er bei dem Grenzfall zwischen Wahnsinn und Vernunft öfters (immer wieder) eingesetzt werde, und dass er bei einem langen Zeitraum derart dem Wechsel unterstellt ist, dass manchen schon der Wahnsinn sogar fast gewichen zu sein scheint, — so bestimmen wir, dass die Bestellung des Kurators nicht ihre Endschaft erreichen solle, sondern dass er vielmehr im Amte bleibe, so lange solch Geisteskranker lebt, weil es fast gar keine Zeit giebt, in der eine derartige Krankheit völlig aufhört; aber während derselben Zwischenräume, welche ganz deutlich sind, solle nicht der Kurator handeln, sondern der Geisteskranke solle selbst, solange er vernünftig ist, sowohl eine Erbschaft an-

treten, als auch alles übrige thun können, was gesunden Leuten zukommt; wenn aber der Wahnsinn ihn wiederum mit seinen Krallen erfasst hat, solle der Kurator wieder in sein Amt treten, so dass er zwar den Namen eines Kurators jederzeit habe, seine Wirksamkeit aber nur, so oft die Krankheit wiederkehrt, damit die Wahl des Kurators nicht zu häufig und gleichsam zum Spott geschähe; und häufig sobald entstände, wie sie aufzuhören scheine.

Tempore intermissi furoris fit curator nomine, non re.[1])

Intervallorum tempore nihil curator gerit, sed omnia furiosus facit.[2])

Nach römischem Recht sind also Handlungen Geisteskranker, auch wenn diese in cura sich befinden, während lichter Zwischenräume ausgeführt, rechtlich gültig.

Noch verschiedene andere Stellen in dem Gesetzbuche Justinians, wie z. B.

L. 2 C. de contr. emt. IV. 38.

L. 9 C. qui fac. testam. VI. 22.

äussern sich in entsprechender Weise.

§ 3.

II. Das Gemeine Recht und die R. C. P. O.

Nun ist gemeinrechtlich in Entscheidung dieser Frage, welche praktisch von der grössten Bedeutung ist, keine dem römischen Recht entgegenstehende gesetzliche Bestimmung ergangen. Die Reichspolizeiordnung regelte zwar das Vormundschaftswesen in formeller Hinsicht, schuf aber nicht materielles Recht; berücksichtigt überdies dabei auch garnicht die Geisteskranken. So erlangte diese Entscheidung Justinians gemeinrechtliche Gültigkeit. Es erzeugt also nach gemeinem Recht die Bevor-

[1]) Cujacius IX. 609. D. Lib. 5. tit 70. 64.

[2]) Basiliken XXVIII 10. 22. tom. V. 165.

mündung präsumtiv die Geschäftsunfähigkeit; indessen der Beweis eines hellen Zwischenraums oder völliger Genesung steht offen.

Da erhoben sich in neuerer Zeit nach Einführung der Civilprozessordnung infolge verschiedener in dem daselbst geregelten Entmündigungsverfahren enthaltenen materiellrechtlichen Bestimmungen Zweifel und Meinungsverschiedenheiten, und es tauchte die Controverse auf, ob nicht eben diese Bestimmungen jener gemeinrechtlich rezipierten Codexstelle derogiert haben, ob denn die Entmündigung an und für sich stark genug sei, um die Handlungsfähigkeit des Entmündigten während der Dauer der Entmündigung gänzlich auszuschliessen.

Während nach römischem Rechte ein Curator für den Geisteskranken handelte, besorgt heute die Erledigung der Geschäfte des Wahnsinnigen ein Vormund.

Vornehmlich ist es die Bestimmung in § 613 Absatz 2 der C. P. O., die nach der Ansicht verschiedener Schriftsteller diese derogatorische Kraft besitzt.

§ 613 Abs. 2: Die Aufhebung hat zur Folge, dass die Gültigkeit der bisherigen Handlungen des Entmündigten auf Grund des Beschlusses, welcher die Entmündigung ausgesprochen hatte, nicht in Frage gestellt werden kann. Auf die Gültigkeit der bisherigen Handlungen des bestellten oder gesetzlichen Vormundes hat die Aufhebung keinen Einfluss.

Durch diesen Paragraphen halten z. B. von Roth und Bekker die gemeinrechtlich geltenden Bestimmungen für aufgehoben.

So sagt von Roth[1]): „Gemeinrechtlich nahm man bisher an, dass der Wahnsinnige durch die Vormundschaftsbestellung nicht an sich handlungsunfähig werde, dass er vielmehr in lucidis intervallis gültig handeln

[1]) von Roth a. a. O. S. 692.

könne, und dass die Anordnung der Vormundschaft nur eine Präsumtion für die Fortdauer der Willensunfähigkeit während des Bestehens derselben begründe, gegen welchen Gegenbeweis zulässig sei. In der C. P. O. indessen ist der Grundsatz des preussischen Landrechts angenommen und ist also dieser auch auf das gemeine Recht ausgedehnt.

Anmerkung: Aus der Bestimmung der C. P. O. § 613, dass bei Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses auf Klage des Entmündigten die Gültigkeit der bisherigen Handlungen des Entmündigten auf Grund des Beschlusses, welcher die Entmündigung ausgesprochen hat, nicht in Frage gestellt werden könne, ergiebt sich, dass nach der Bestimmung der Civil-Prozess-Ordnung vom Moment der Rechtskraft des Beschlusses an der Entmündigte handlungsunfähig wird, was ohnehin als naturgemässe Consequenz jedes Entmündigungsverfahrens erscheint."

Nehmen wir zu dieser Ansicht v. Roth's Stellung.

§ 613 Abs. 2 handelt von der Wirksamkeit der durch Anstellung der Anfechtungsklage erzielten Wiederaufhebung des richterlich ausgesprochenen Entmündigungsbeschlusses: die Anfechtungsklage geht auf ein judicium rescissorium, welches die Basis des Beschlusses angreift [1]), sie stützt sich auf falsche Beurtheilung des Geisteszustandes.

Welche Wirksamkeit aber die Entmündigung an und für sich auf die Handlungsfähigkeit hat, darüber trifft die C. P. O. jedenfalls keine direkte Entscheidung.

[1]) Willmovski u. Levi: a. a. [1960]5. § 616[1]. Diese Aufhebung durch die Anfechtungsklage ist streng zu unterscheiden von der Wiederaufhebung der Entmündigung, die veranlasst wird durch den Wegfall der Gründe. (Antrag auf Wiederaufhebung der Entmündigung.)

Folgt nun die Ansicht v. Roth's etwa aus anderweitigen Momenten? Betrachten wir zunächst die Auffassung die in den „Materialien" und bei den Verhandlungen der Gesetzgebungsorgane zu Tage trat.

Wie die Motive[1]) ausführen, „bleiben unberührt die civilrechtlichen Bestimmungen, nach welchen Geisteskranke ohne Rücksicht darauf, ob sie durch richterliches Urtheil entmündigt worden, handlungsfähig sind oder ungeachtet ihrer Entmündigung partiell handlungsfähig bleiben."

Auch äusserte sich die Subkommission der Reichstags-Justiz-Kommission gelegentlich der Ablehnung eines eine materiell rechtliche Bestimmung enthaltenden Antrages dahin, dass sie es „auf das sorgfältigste vermieden habe, Bestimmungen aufzunehmen, die civilrechtlicher Natur sind."

Es wurde auch in der Kommission der Antrag gestellt, folgenden Paragraphen aufzunehmen, § II:[2]) Die rechtlichen Wirkungen der Entmündigung bestimmen sich nach den Vorschriften der Landesgesetzgebung.

Auch dieser Vorschlag wird vom Antragsteller als erledigt betrachtet, nachdem Seitens der Regierung die Erklärung abgegeben wurde, dass nach Auffassung der verbündeten Regierungen die in den Landesgesetzen vorgesehenen rechtlichen Wirkungen der Entmündigung durch die in der C. P. O. enthaltenen Bestimmungen über das Verfahren in Entmündigungssachen unberührt bleiben.

In gleicher Weise äusserte man sich in den Reichstagssitzungen.

Also die Auffassung der Motive und der Verhandlungen spricht gegen v. Roth.

Dagegen führt nun freilich Bähr an, die Motive der Prozessgesetze haben keine authentische Bedeutung.

---

[1]) Hahn a. a. O. S. 407.

[2]) Hahn a. a. O. S. 1157.

Aber wenn man auch zugeben muss, dass dieser Einwand nicht unbegründet ist, so darf man hinwiederum den Motiven auch nicht jegliche Bedeutung absprechen. Zwecklos sind sie sicher nicht.

Wenn die Motive auch keineswegs den Zweck verfolgen, uns eine authentische Interpretation zu geben, so sind sie doch bestimmt, uns die Beweggründe klarzulegen, welche zu einem bestimmten Gesetzesvorschlage geführt haben, und sind deshalb in vielen Fällen sehr wohl geeignet, zur Auslegung des Gesetzes und zur Erkenntniss des gesetzgeberischen Willens herangezogen zu werden, und deshalb dürfen wir auch im vorliegenden Falle die Motive zum Zwecke der Interpretation mit Recht in Anspruch nehmen.

Ferner ist v. Roth's Ansicht auch nicht eine logisch richtige Folgerung aus dem effektiven Inhalt des § 613 Abs. 2 C. P. O.

Wenn die Aufhebung des Entmündigungsbeschlusses in Folge der Anfechtungsklage die Wirkung hat, dass die in der Zwischenzeit vorgenommenen Handlungen convalesciren, dann müsste umgekehrt, wenn die Anfechtungsklage nicht durchdringt — so ist die Folgerung von Roths — schon der Entmündigungsbeschluss an und für sich die Wirksamkeit haben, gänzliche Handlungsunfähigkeit zu statuieren.

Unseres Dafürhaltens ist aber diese Schlussfolgerung keineswegs zutreffend. Es folgt dies durchaus nicht aus dem Inhalt des Paragraphen, nicht aus den Gedanken, von denen der Paragraph ausgeht.

Der § 613 Abs. 2 sollte etwaige Zweifel über die Wirkungen des die Entmündigung aufhebenden Urtheils zerstreuen, in ihm wurde, da das bürgerliche Recht die Frage nicht hat entscheiden können, jene materiell recht-

[2]) Bähr: a. a. O. S. 541.

liche Bestimmung aufgenommen. Dieselbe bezieht sich nur auf das Verhältniss des die Entmündigung aufhebenden Urtheils zum Entmündigungsbeschlusse.

Irgend ein Dritter kann also auf Grund des Entmündigungsbeschlusses, wenn das Aufhebungsurtheil ergangen ist, in einem Prozess nicht mehr geltend machen, „die betreffende Person sei in der Zeit des Entmündigungsbeschlusses und nachher allgemein (d. h. abgesehen von lichten Zwischenräumen) geisteskrank gewesen“ [1]).

Der § 613 Abs. 2 will also lediglich die Folgen eines ungültig ergangenen Entmündigungsbeschlusses bestimmen. Daraus nun dass er sagt: Der ungültige Entmündigungsbeschluss kann die Rechtsgültigkeit der Handlungen des zu Unrecht Entmündigten nicht alteriren, folgt doch in keiner Weise logisch zwingendes für die Wirkungen des gültigen Entmündigungsbeschlusses!

Aus den obigen Ausführungen gegen v. Roth ergiebt sich, dass § 613 Abs. 2 in den gemeinrechtlichen Gebieten keine Änderung des materiellen Rechts bezüglich der Wirkung der Entmündigung herbeigeführt hat; vielmehr tritt die Handlungsunfähigkeit gemeinrechtlich ebenso wie nach römischem Recht schon mit der Thatsache der Geisteskrankheit ein, nicht erst mit dem Momente der Entmündigung; die Entmündigung hat — so drückt man es gewöhnlich aus — nach gemeinem Recht nicht konstitutive sondern nur deklaratorische Wirkung bez. der Handlungsunfähigkeit. Ebenso werden die rechtlichen Folgen der Geisteskrankheit in diesem Falle schon dann beseitigt, „wenn die Geisteskrankheit vor der Wiederaufhebung, sei es auch nur vorübergehend während eines lichten Zwischenraums gehoben ist.„ [2])

Wenn von Roth in der Handlungsunfähigkeit die

[1]) Mandry a. a. O. S. 51.

[2]) Daude: a. a. O. S. 102.

naturgemässe Consequenz jedes Entmündigungsverfahrens sieht, so scheint auch diese Behauptung unrichtig.

Das Entmündigungsverfahren der C.-P.-O. bezweckt auf Grund der durch das Civilrecht bestimmten Voraussetzungen, unter denen Geisteskrankheit von rechtlicher Bedeutung ist, die formelle richterliche Feststellung der Geisteskrankheit eines Menschen, und demzufolge die Entmündigung. Letztere stützt sich also lediglich auf das thatsächliche Vorhandensein der Geistesschwäche. Es hat demnach der Mangel oder die Beschränkung der Handlungsfähigkeit wegen Geisteskrankheit die Entmündigung zur Folge, nicht ist aber umgekehrt die Handlungsunfähigkeit die Folge der Entmündigung.

Denselben Gedankengang finden wir in einer Reichsgerichtsentscheidung.[1]) „Wie die Handlungsunfähigkeit vorhanden sein kann, obgleich noch keine Vormundschaft angeordnet ist, so kann auch eine Vormundschaft bestehen, welche eine Beschränkung der Handlungsfähigkeit nicht nach sich zieht."

Wären durch den § 613 C. P. O. die gemeinrechtlich geltenden Normen über die Wirkung der Entmündigung derogiert worden, so hätte die C. P. O. als Reichsgesetz auch die Bestimmungen der §§ 1984 und 2069 des „Sächsischen Bürgerlichen Gesetzbuches", nach welchen Geisteskranke in lichten Zwischenräumen voll handlungsfähig sind, wofern das Vormundschaftsgericht sich auf Grund gerichtsärztlicher Untersuchung von ihrem normalen, den Vernunftsgebrauch nicht ausschliessen dengeistigen Zustand überzeugt hat, aufgehoben.

Diese Gesetzesbestimmungen wurden indessen erst durch ein später als die C. P. O erlassenes Partikular-Gesetz, das Gesetz vom 20. Februar 1882 betreffend die Entmündigung, ausdrücklich für das gemeinrechtliche Gebiet Sachsens beseitigt.

---

[1]) R. G. E. V. S. 1614.

Eine Änderung bezüglich der Wirkung der Entmündigung ist also durch die Civilprozessordnung nicht herbeigeführt worden. Es folgt, wie bereits oben hervorgehoben, aus § 613 Abs. 2 nicht, dass nunmehr überall, d. h. auch in denjenigen Staaten, „deren materielles Recht die Entziehung oder Minderung der Handlungsfähigkeit mit der Thatsache der Geisteskrankheit als solcher eintreten lässt, diese Entziehung oder Minderung erst mit der Entmündigung eintreten würde".[1]) Auch nach Erlass des § 613 der C. P. O. ist also das materielle bürgerliche Recht für die uns hier interessirende Frage massgebend geblieben; und gemeinrechtlich sind also entmündigte Geisteskranke in lichten Zwischenräumen handlungsfähig.

Diese Ansicht wird auch von Windscheid, Dernburg, Brinz, Regelsberger und noch mehreren anderen vertreten.

§ 4.

3. Die modernen Partikularrechte.

Die neuere partikulare Rechtsentwickelung hat unsere Frage zumeist in einem dem gemeinen Recht entgegengesetzten Sinne gelöst.

Überschauen wir kurz den betreffenden Inhalt der Partikularrechte, die in Deutschland vornehmlich zur Anwendung kommen, finden sich positive Normen, welche diese Controverse lösen und den möglichen Streitigkeiten, „welche über das Dasein dieser ungewissen Zustände entstehen können",[2]) vorbeugen.

Das Preussische Landrecht entscheidet die Frage in Theil I, Tit. 4, § 25:

Sind Rasende und Wahnsinnige unter Vormund-

[1]) Mandry a. a. O. S. 45.

[2]) Reyscher a. a. O. S. 312. (A. L. R. II. 8. § 39.)

schaft gesetzt, so kann, so lange diese dauert, auf das Vorgeben, dass die Erklärung in einem lichten Zwischenraum erfolgt sei, keine Rücksicht genommen werden. Selbst vollständige Genesung kommt erst dann wieder in Betracht, wenn die Entmündigung gerichtlich aufgehoben ist.[1])

Durch das Reichsgesetz vom 6. Februar 1875 (Personenstandsgesetz) wurde indessen eine einzige Bestimmung unter der Gesammtheit derjenigen Normen, welche die Handlungsfähigkeit der Geisteskranken, selbst während heller Zwischenräume entziehen, aufgehoben. Nach Inkrafttreten jenes Gesetzes sind sie nicht mehr zur Eheschliessung unfähig.[2])

Ebenso dauert nach dem österreichischen bürgerlichen Gesetzbuch die Handlungsunfähigkeit, wenn die Wahnsinnigkeitserklärung durch das Gericht ausgesprochen ist, so lange bis die Curatel durch gerichtliches Urtheil wieder aufgehoben ist.

In gleicher Weise entscheidet auch die kursächsische Vormundschaftsordnung vom 10. Oktober 1782. cap. XXIV § 5. Nur findet sich dort die in zweckmässiger Weise getroffene Bestimmung, dass Geisteskranke, wenn die Vormundschaftsbehörde zuvor ihren Zustand hat untersuchen lassen und bezeugt hat, dass sie sich zu der betreffenden Zeit bei gutem Verstande befunden haben,[3]) wohl im Stande sind, rechtsverbindliche Handlungen vorzunehmen.

Diese Bestimmungen, die in das sächsische bürgerliche Gesetzbuch aufgenommen wurden (§§ 1984 und

[1]) Dernburg, Preuss. Privatr. S. 165.

[2]) A. L. R. II., 1. § 39.

[3]) Österr. bürgerl. Gesetzbuch §§ 273. 283. 865. Kirchstetter a. a. O. S. 51.

[4]) Reyscher, a. a. O. S. 312.

2069) sind allerdings durch das Gesetz vom 20. Februar 1882 wieder aufgehoben worden.

Das württembergische Landrecht schliesst sich dagegen dem gemeinen Recht an; knüpft indessen an das Weiterbestehen der Vormundschaft gewisse Beschränkungen bezüglich der Veräusserungsgeschäfte.[1])

Auch das bayrische Landrecht theilt den Standpunkt des gemeinen Rechts. Die Curatel ruht während jenes Zwischenraums, „reviviszirt aber allezeit wiederum ipso facto ohne weiteren Befehl sobald der Curandus in seine vorige Raserei verfällt.[2]

Das badische Landrecht kennt überhaupt nicht lichte Zwischenräume.

Klare positive Rechtsregeln stellt das Code Napoléon auf, welcher bezüglich unserer Frage den Standpunkt des A. L. R. teilt:

Art. 489. Le majeur qui est dans un état habituel d'imbécillité, de démence ou de fureur, doit être interdit, même lorsque cet état présente des intervalles lucides.

Art. 1124. Les incapables de contracter sont les interdits.

Art. 1125. L'interdit ne peut attaquer, pour cause d'incapacité, son engagement que dans les cas prévus par la loi.

Art. 502. L'interdiction ou la nomination d'un conseil aura son effet du jour du jugement. Tous actes passés posterieurement pas l'interdit, ou sans l'assistence du conseil, seront nuls de droit.

Hiernach sind die von einem Entmündigten nach Erlass des Entmündigungsurtheils während heiler Zwischenräume vorgenommenen Handlungen rechtlich ungültig,

[1]) Württembergisshes Landrecht Theil III. Tit. 2 und Württemb. Archiv XVI. S. 128.

[2]) Bayr. Landrecht Theil I cap. 7 § 37 Nr. 3.

„jedoch nur in Beziehung auf den Entmündigten, seine Erben und Stellvertreter".[1])

So hat also bisher in den verschiedenen deutschen Ländern die Gesetzgebung die Frage, ob Handlungen entmündigter Geisteskranker in dilucidis intervallis rechtsverbindlich sind, sehr verschieden beantwortet.

§ 5.

4. Das B. G. B.

Durch das am 1. Januar 1900 in Kraft tretende „Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich" wird nun dem jetzigen Rechtszwiespalt ein Ende gemacht.

Es heisst dort in § 6[1]: Entmündigt kann werden, wer in Folge von Geisteskrankheit oder von Geistesschwäche seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag;

und in § 104: Geschäftsunfähig ist, wer wegen Geisteskrankheit entmündigt ist.

Hiernach bleiben Geisteskranke, auch wenn lichte Zwischenräume eintreten, solange die Entmündigung nicht wieder aufgehoben ist, handlungsunfähig.

Die lichten Zwischenräume haben also nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch keine Geltung mehr. Danach bestehen die rechtlichen Wirkungen der Entmündigung von dem Augenblick des die Entmündigung aussprechenden Beschlusses an bis zu dessen Aufhebung. Der, wie oben auseinandergesetzt, nach gemeinem Recht zulässige Beweis, dass der entmündigte Geisteskranke trotz der Entmündigung für das betreffende Geschäft und zu der in Frage kommenden Zeit in ungestörtem Gebrauche seiner Geistesfähigkeiten sich befand, ist ausgeschlossen.

Die Redaktoren waren der Ansicht — und diese Ansicht herrschte auch in den Commissionsberatungen vor[1]) —, dass vornehmlich die Rücksicht auf die

[1]) Zachariä-Krome: a. a. O. Bd. III. S. 645.

[1]) Motive: S. 130.

Sicherheit und die Zuverlässigkeit des Rechtsverkehrs es gebiete, die rechtliche Wirksamkeit der lichten Zwischenräume in Ansehung der Rechtsgeschäfte unter Lebenden, wie der Verfügungen von Todes wegen während der Dauer der Entmündigung auszuschliessen.

Man muss diese Regelung der Streitfrage schon deshalb als angemessen erachten, weil sie sich an die Sätze der verbreitetsten Patikularrechte, insbesondere des A. L. R. und des C. C., anlehnt und so die Rechtskontinuität wahrt.

Die ausschlaggebende Rechtfertigung erhält sie aber durch die Thatsache, dass nach dem Stande der modernen psychiatrischen Wissenschaft wirkliche mit absoluter Sicherheit nachweisbare lichte Zwischenräume bei Geisteskranken nicht vorkommen. Der Begriff des lucidum intervallum hält vor der modernen Wissenschaft nicht Stand.

Diese Perioden „anscheinender" Gesundheit während des Verlaufes der geistigen Störung sind von verschieden langer Dauer und kommen auch nicht bei allen Geisteskrankheiten vor, so in besonders schweren Fällen von Verrücktheit und Blödsinn[1]). Dies haben auch die Römer, wie aus l. 6 C. V; 70 de cur. fur. hervorgeht, bereits erkannt: Cum aliis quidem hominibus continuum furoris infortunium accidit, alios autem morbus non sine laxamento ingreditur, sed in quibusdam temporibus quaedam eis intermissio pervenit, et in hoc ipso multa est differentia, ut quibusdam breves indutiae, aliis majores ab hujusmodi vitio inducantur, ... Schon die Römer waren sehr vorsichtig in der rechtlichen Beachtung dieser lucida intervalla. Nur die „perfectissima dilucida intervalla" sollen, so heisst

[1]) von Krafft-Ebing: Zweifelh. Geisteszustände S. 15.

es in der soeben citirten Codexstelle weiter, rechtliche Wirksamkeit haben. Was aber unter „perfectissima“ zu verstehen ist, wird hier nicht definirt, konnte auch bei dem damaligen Nichtvorhandensein einer exakten psychiatrischen Wissenschaft nicht richtig und vollständig definirt werden.

Die heutige Psychiatrie erkennt nun die Zwischenräume als solche, als Zeiten der freien Geistesthätigkeit, als Perioden, wo der Geisteskranke sich in völlig ungestörtem Gebrauche seiner Geistesfähigkeiten befindet, nicht mehr an. Es besteht nach ihrer Ansicht eine Remission, nicht aber eine Intermission der Geisteskrankheit. Der Kranke steht immer unter dem Einfluss der ihn beherrschenden Wahnidee. „Es handelt sich eben hier um ein temporäres Schwinden der äusserlich erkennbaren Krankheitssymptome, während die ursächliche Krankheit noch fortbesteht, gerade so, wie wir wissenschaftlich den Epileptischen ausserhalb der Zeit seiner Anfälle oder den Wechselfiebererkrankten, solange er keinen Fieberparoxysmus hat, nicht für gesund erklären können. Jedenfalls wird sich nur schwer eine scharfe Grenze zwischen lucidum intervallum und blosser Remission ziehen lassen“ [1]). Das Geistesleben als solches ist inficirt; und psychiatrischerseits wird heut zu Tage nicht mehr bestritten, dass es unmöglich ist, den Einfluss der Geisteskrankheit auf die einzelnen Handlungen mit genügender Sicherheit zu bestimmen und das Gebiet der Einwirkung der Wahnidee fest und sicher abzugrenzen [2]).

Ich möchte hier zur Bestätigung dessen, was ich soeben ausgeführt habe, ein Beispiel anführen, welches

[1]) von Krafft-Ebing: Zweifelhafte Geisteszustände S. 14.
[2]) von Krafft-Ebing: Kriminalpsychologie S. 120.
Kraepelin: a. a. O. S. 200.

mir von einem mir bekannten Irrenarzte mitgeteilt worden ist.

Eine Frau leidet seit Jahren an dementia paralytica, die sich in blödsinnigen Grössen- und anderen Wahnideen äussert. Zu manchen Zeiten verlangt sie Papier und Bleistift. Dann schreibt sie kleinere Abhandlungen philosophischen Inhalts, die Anfangs klar und verständlich sind, während sie weiterhin unklar und verworren werden, wobei immerhin noch einige vernünftige Gedanken zum Ausdruck gebracht werden, während sie schliesslich mit widersinnigen und blödsinnigen Aufzeichnungen endigen.

Der zur Zeit von krankhafter Störung freie Geisteszustand wird also allmählich wieder getrübt bis zur völligen Aufhebung der freien Geistesthätigkeit und gänzlichen Umnachtung des Geistes. Es ist also unmöglich zu sagen, der Geisteskranke hat sich zu dieser Handlung, und zwar bis zu der Beendigung der Handlung, in jener Stunde, in gänzlich ungestörtem Gebrauche seiner Geistesfähigkeiten befunden. Auch wird ein Geisteskranker selbst dann, cum insania remiserit, schwerlich imstande sein, seine rechtlichen Handlungen unter vernünftiger Berücksichtigung der in der Vergangenheit liegenden Ereignisse und unter besonnener Erwägung ihrer Folgen zu bestimmen.

Aus alledem geht hervor, wie unsicher das Operiren mit den sogenannten lichten Zwischenräumen ist. Es ist daher mit Freude zu begrüssen, dass das Bürgerliche Gesetzbuch, nachdem gerade diese reformbedürftige Materie bei den Vorarbeiten besondere Berücksichtigung gefunden hatte, der Entmündigung die stärkere konstitutive Wirkung beilegt und durch den völligen Ausschluss der rechtlichen Wirksamkeit der lucida intervalla einen klaren und gesicherten Rechtszustand schaffen will. Dies auch zum Wohl der Geisteskranken selbst!

Das gemeine Recht, und ihm folgend das Bayerische Landrecht — III. 3 § 3 Nr. 2 — sowie das Oesterreichische Bürgerliche Gesetzbuch — § 567 —, stehen nun auf dem Standpunkte, dass der entmündigte Geisteskranke während eines lichten Zwischenraums in rechtsgültiger Weise letzwillig verfügen könne, worin wohl eine Art „favor testamenti“ zu sehen ist. Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch[1]) indessen ist, wie auch im preussischen, sächsischen, und französischen Recht, dem wegen Geisteskrankheit Entmündigten die Testierfähigkeit vollständig, auch während lichter Zwischenräume, entzogen. Auch in Ansehung der Verfügungen von Todeswegen erfordere es, so führt die Denkschrift zum Entwurf[2]) aus, die Rechtssicherheit, dass die Geschäftsunfähigkeit des wegen Geisteskrankheit Entmündigten bis zur Aufhebung der Entmündigung fortdauere.

Nun könnte man einwenden, dass gerade bei letztwilligen Verfügungen die Rücksicht auf die Verkehrssicherheit nicht in Betracht komme, und dass die unbedingte Entziehung der Testierfähigkeit während der Dauer der Entmündigung eine Härte gegen den entmündigten Geisteskranken sei und eine Unbilligkeit gegen die enthalte, welche der letztere im Testament bedenken wollte und auch während eines lucidum intervallum bedacht habe.

Ich möchte mich aber doch hiergegen aussprechen!

Zum Wohle des entmündigten Geisteskranken selbst und zum Besten seiner Familie gereicht es, dass ihm auch in Ansehung der Verfügungen von Todeswegen die Geschäftsfähigkeit nicht zugestanden wird. Wohl nur die Laie wird es als eine Härte ansehen; und dies lediglich aus falschem Mitleid!

[1]) §§ 104. 105. 2229.

[2]) S. 292 a. a. O.

Ich habe oben auseinandergesetzt, dass der Psychiater in dem lichten Zwischenraum nur eine Remission, nicht aber eine Intermission der Geisteskrankheit sieht, dass ein solcher Zwischenraum nur eine Periode „anscheinender" Gesundheit ist, deren Anfangs- und Endpunkt sich überdies der scharfen Fixierung entziehen. Es steht heute fest, dass der Kranke trotz der anscheinenden Gesundheit stets unter dem Eindruck gewisser Ereignisse, unter dem Einfluss anderer Personen handelt, und nicht kraft eigenen Willens.

Es liegt gar kein Anlass vor, den wegen Geisteskrankheit Entmündigten in einem sogenannten lucidum intervallum gerade bezüglich der Testirfähigkeit zu begünstigen. Denn während seine Handlungsunfähigkeit bezüglich aller anderen Rechtsgeschäfte zur Folge hat, dass er selbst überhaupt einen juristisch wirksamen Willen nicht entfalten kann, ein nihil actum vorliegen wird, so ist gerade bezüglich der Testirfähigkeit das gesetzliche Erbrecht ein Surrogat für seine persönlich nicht vorhandene Willensfähigkeit. Dies muss umsomehr in Betracht gezogen werden, als die gesetzliche Codification des Erbrechtes dem vermuthlichen Willen der Erblasser in der Mehrzahl der Fälle entspricht. Es ist ferner gegen diesen „favor testamenti" einzuwenden, dass das Verantwortlichkeitsgefühl des Geisteskranken, wenn überhaupt vorhanden, bei letztwilligen Verfügungen in besonders geringem Grade rege sein wird, weil diese sich lediglich auf die Zukunft erstrecken und das Wohl und Wehe des Geisteskranken bei seinen Lebzeiten überhaupt nicht berühren.

Wollte man dem Geisteskranken für die lucida intervalla die Testirfähigkeit zustehen, so würde dies sicherlich eine Unmenge von Streitigkeiten zur Folge haben, da die nicht bedachten oder in ihrem Pflichttheile ver-

letzten Erben stets eine derartige, in einem lucidum intervallum errichtete letztwillige Verfügung mit der Behauptung anfechten würden, die geistige Umnachtung des Testators sei auch im Augenblicke der Testamentserrichtung nicht behoben gewesen. Die Schwierigkeit einer diesbezüglichen Beweisführung liegt auf der Hand.

Die erkennenden Gerichte würden in der Praxis wahrscheinlich zumeist nicht geneigt sein, die vorhandene Zurechnungsfähigkeit des doch einmal entmündigten Testators anzuerkennen. — —

Es ist als ein grosser Fortschritt anzusehen, dass das Bürgerliche Gesetzbuch die Anwendung der Lehre von den lichten Zwischenräumen für die Dauer der Entmündigung völlig ausgeschlossen und der Entmündigung die stärkere konstitutive Wirkung beigelegt hat. Den Bedürfnissen des Verkehrslebens ist allerdings dadurch noch nicht voll Genüge gethan. Das Bürgerliche Gesetzbuch statuirt für die Dauer der Entmündigung gänzliche Handlungsunfähigkeit. Praktisch ist diese Bestimmung aber thatsächlich undurchführbar. Ich greife hier nochmals auf ein Beispiel zurück. Bley[1]) berichtet uns von einer alten Frau, die an Verfolgungswahnsinn litt und dennoch ihr kleines Vermögen so gut verwaltete, dass sie nicht nur die Kosten ihres eigenen Unterhaltes bestritt, sondern ihrem Sohn auch Unterstützungen davon gewähren konnte. Ferner lehrt die Praxis, dass es vielfach Geisteskranke giebt, deren Entmündigung, da sie zur zweckmässigen Besorgung ihrer Angelegenheiten völlig unfähig sind, durchaus notwendig ist, während sie ein ihnen überlassenes geringes Taschengeld zur Besorgung ihrer gewohnten harmlosen Lebensbedürfnisse, so etwa zum Einkauf von Tabak, in geeigneter Weise ver-

[1]) a. a. O. S. 18 f.

wenden.[1]) Ein geistig gesunder Mensch würde beim Abschluss derartiger Geschäfte sich garnicht anders verhalten; und es ist nicht ersichtlich, in wiefern dem Geisteskranken als Voraussetzung für die Gültigkeit eines solchen Kaufes die hierzu erforderte Zurechnungsfähigkeit fehlen sollte.[2])

Die Statuirung der gänzlichen Handlungsunfähigkeit entspricht also den wirklichen Verhältnissen nicht und ist auch deshalb recht bedenklich, weil es unmöglich ist, das praktische Leben derartigen Rechtssätzen anzupassen.

Schliesslich möchte ich noch anführen, dass die stärkere konstitutive Wirkung der Entmündigung auch nur dann die Rechts- und Verkehrssicherheit schützen kann, wenn die Entmündigung öffentlich bekannt ist. Es dürfte sich daher empfehlen, dass auch die Entmündigung wegen Geisteskrankheit, wie dies bezüglich der Entmündigung wegen Verschwendung gemäss § 627 C. P. O. zu geschehen hat, vom Amtsgericht in wirksamer Weise öffentlich bekannt gemacht werde. — —

Es ergeben sich also noch manche Unvollkommenheiten auch bei der Regelung, welche unsere Frage im B. G. B. erfahren hat. Aber trotzdem ist es als eine segensreiche Neuerung zu bezeichnen, dass das neue Gesetzbuch die Anwendung der auf innerlich unwahrer Lehre ruhenden lichten Zwischenräume gänzlich ausgeschlossen hat.

---

[1]) Es sind dies nur einzelne Beispiele, eine Menge anderer derartiger Fälle führt Strohal a. a. O. S. 344 ff. an.

[2]) Hardeland a. a. O. S. 146.